Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 30 (1933)

Heft: 12

Rubrik: Verwandtenunterstützungspflicht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bestimmte in Art. 4: "Es dürsen nur solche Personen unterstützt werden, welche gleichzeitig arm und arbeitsunfähig sind, nämlich: 1. vermögenslose Kinder; 2. versmögenslose Kranke und solche Personen, die infolge geistiger und körperlicher Gesbrechen arbeitsunfähig geworden; 3. vermögenslose Greise."

Als allgemeines objektives Merkmal der Unterstühungsbedürftigkeit betrachtet das zürcherische Armenrecht in Art. 24 des Armengesehes "das Fehlen der Mittel zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse für eine Person und deren Angehörige und die Unmöglichkeit ihrer Beschaffung". Unter dem Begriff der "Lebensbedürfnisse" ist hiebei wohl dasjenige Maß an Nahrung, Kleidern und Wohngelegenheit zu verstehen, welches zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit unentbehrlich ist. Natürlich handelt es sich hier nur um theoretische, nicht absolut festlegbare Begriffsbestimmungen. Letzen Endes muß es den Organen der Armenpflege überlassen bleiben, im Einzelfalle der Praxis nach bestem Wissen darüber zu entscheiden, ob Bedürftiakeit vorliege oder nicht.

In der bernischen Armengesetzgebung hat sich die Unterscheidung in "Notarme" und "Bedürftige" eingelebt. Die erste Klasse umfaßt in der Hauptsache die, die absolut hilflos sind (Irre, Kranke, Kinder). Die "Dürftigen" sind arbeits= und ver= dienstfähig, aber doch notleidend. Bei der ersten Klasse können die Ursachen der Armut in der Regel nicht gehoben werden, wohl aber ist dies möglich bei den Dürftigen. Die ökonomische Existenz, die ökonomische Persönlichkeit des absolut Armen ist auf nichts reduziert, sie ist gewissermaßen liquidiert, einen Kampf ums Dasein gibt es bei ihm nicht, er hat sich auf Gnade und Ungnade dem Staate, oder wer sonst für ihn sorgen will, übergeben. Nicht so der relativ Arme. Seine ökonomische Existenz, seine ökonomische Persönlichkeit ist erschüttert, aber nicht vernichtet. Er ist arbeits= und verdienstfähig, nur müssen die momentanen Hindernisse der Arbeits= und Verdienstlosigkeit gehoben werden. Er hat nicht dauernde, aber momentane Hilfe nötig. Für eine große Zahl der absolut Armen ist eine uniformere Unterstükungs= und Pflegeweise möglich, es sind für gleichartige Fälle gemeinsame dau= ernde Einrichtungen angezeigt, bei den relativ Armen ist dies weniger möglich. Die Art der Dürftigkeit, die Gründe derselben sind sehr mannigfaltig und die Hilfs= bedürftigen individuell sehr verschieden. Das alles bedingt eine große Mannig= faltigkeit in der Art der Hilfeleistung. Man hat hier nicht gleichgeartete Klassen von Armen: Irre, Unheilbare, Gebrechliche, Schwachsinnige, Greise usw., bei denen die individuelle Behandlung zwar nicht ausgeschlossen, aber doch bedeutend reduziert ist. Neben der materiellen Hilfeleistung spielt beim relativ Armen die ideale Hilfe= leistung, d. h. die moralische Einwirkung, die moralische Aufrichtung und Zurecht= stellung des Individuums, eine große Rolle. Aus allen diesen Unterschieden zwischen absolut und relativ Hilfsbedürftigen ergibt sich die Notwendigkeit einer gesetzlich verschiedenen Behandlung dieser beiden Klassen von Armen.

Dies sind nur einige Bemerkungen im Anschluß an die aufschlußreiche Arbeit von Dr. Alfred Honegger, auf die hiemit noch ausdrücklich hingewiesen sei.

G. Appenzeller.

Verwandtenunterstützungspflicht.

Bemessung des Beitrages des Ersappflichtigen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 27. Mai 1932.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel stellte beim Regierungsrat das Begehren, der ledige Sohn einer Witwe, die es mit monatlich Fr. 70.— unterstützte, sei zu verpflichten, ihm monatliche Ersatheiträge von Fr. 25.— zu zahlen.

Der Beklagte, der als Angestellter ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 358.50 hatte, erklärte sich zur Entrichtung von Ersatzbeiträgen außer Stande.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Begründung:

- 1. Nach Art. 328ff. des Schweizerischen Zivilgesetbuches sind Kinder verspslichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürfstigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist diese zur Klage legistimiert.
- 2. Da die Mutter des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt der Stadt Basel unterstützt wird, ist dieses klagberechtigt.

Die Bedürftigkeit der Unterstützten ist unbestritten. Es bleibt daher einzig zu prüfen, ob dem Beklagten die Leistung eines monatlichen Beitrages von Fr. 25.— zugemutet werden darf. Dies ist zu bejahen. Der Beklagte ist ledig und verfügt über ein Nettoeinkommen von Fr. 358.50 im Monat.

Der Berdienst des Beklagten beträgt mehr als das Doppelte des Existenzminimums bei Pfändung von Lohnguthaben, das für eine alleinstehende Person Fr. 180.— im Monat beträgt. Es erscheint daher nicht als unangemessen, ihn mit einer monatlichen Beitragsleistung von Fr. 25.— zu belasten. Der Regierungsrat gelangt deshalb zur Gutheißung der Klage.

Schweiz. Interkantonale Armenpflege. Bei der parlamentarischen Behandlung des Finanzprogramms in der Bundesversammlung vom September= Ottober 1933 kam auch die Frage der interkantonalen Armenpflege zur Sprache. Die Vorlage des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission sieht bekanntlich vor, daß die den Kantonen zugewiesenen 8 Millionen aus der Belastung von Tabak und gebrannten Wassern ausschließlich den Institutionen der Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen zukommen sollen. In der Diskussion wurde jedoch auch der Standpunkt vertreten, daß die neuen Mittel des Finanzprogrammes doch auch anderen Zwecken der Armenfürsorge zugewendet werden sollten. So wurde in erster Linie gefordert, daß das von 13 Kantonen gegründete Konkordat für die Armenunterstükung am Wohnort einer Bundesunterstükung teilhaftig werden sollte. Durch dieses Konkordat wird der schöne eidgenössische Gedanke verkörpert, daß der verarmte Schweizerbürger, der schon lange fern der Heimat in einem anderen Ranton die Wurzeln seiner Existenz gefunden hat, auch im Verarmungsfall an seinem Wohnort unterstützt und nicht in seine Heimat abgeschoben werden sollte. In die Rosten dieser Unterstützung teilen sich Wohnkanton und Heimatkanton. Nun bringt naturgemäß dieses Konkordat einzelnen Kantonen, die viele Bürger außer Kantons zu unterstüten haben, aber auch denen mit einer starken kantonsfremden Bevölkerung ganz bedeutende Lasten. Es besteht die Gefahr, daß Kantone, die nach ihrer Ausrechnung beim alten Heimatprinzip der Armenpflege eine leichte Belastung erblicen, dem Ronkordat mit der Zeit den Rücken kehren. Der Kanton Appenzell A.=Rh. ist denn auch bereits zeitweilig ausgetreten. Außerdem halten sich heute noch die welschen Rantone im allgemeinen von diesem eidgenössischen Konkordat fern. Sie haben eine bessere, interfantonale Vereinigung (Groupement romand) gebildet, so ein kleines Sonderbündchen, das vor der Bundesverfassung allerdings kaum standhalten dürfte! Um nun die Grundlage dieser idealen, eidgenössischen Institution fester zu vereinbaren, wäre es sehr zu begrüßen, wenn der Bund sich an diesem eidgenössischen